

# **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

**GR/217/2021**

über die  
**ÖFFENTLICHE**  
Sitzung des Gemeinderates

am: 04. Februar 2021  
Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 22.35 Uhr  
Ort: Turnsaal des BORG Neulengbach

# STADTGEMEINDE NEULENGBACH

## VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/217/2021

### über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 04. Februar 2021  
Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 22.35 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

#### Anwesend waren:

##### Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

##### stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer GRÜNE

##### Stadträte:

Herr STR Christof Fischer SPÖ  
Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss Liste Heiss  
Frau STR Maria Rigler VPN  
Herr STR Jürgen Rummel VPN  
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN  
Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN

##### Gemeinderäte:

Frau GR Mag. iur. Julia Amplatz SPÖ  
Frau GR Claudia Anderl GRÜNE  
Herr GR Christoph Bauer VPN  
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN Ab 20.45 Uhr (TOP 5)  
Herr GR Mario Drapela SPÖ  
Frau GR Bianca Fellner Liste Heiss  
Herr GR Ewald Figl Liste Heiss  
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN  
Herr GR Philip Heß Liste Heiss  
Herr GR Martin Hierstand VPN  
Herr GR Ing. Harald Hirschmüller VPN  
Herr GR Ing. Josef Kaiblinger VPN  
Herr GR Bernhard Karrer Liste Heiss  
Frau GR Sonja Koch SPÖ  
Herr GR Wolfgang Kramer GRÜNE  
Herr GR Helmut Leonhartsberger VPN  
Frau GR Mag. Barbara Löffler GRÜNE  
Herr GR Andreas Roder NEOS  
Herr GR Leopold Schoissengayer Liste Heiss  
Herr GR Ing. Reinhold Scholz VPN  
Herr GR Wolfgang Süß VPN  
Frau GR Mag. Petra Tauber FPÖ

Herr GR Ing. Stefan Wisberger    VPN

**Schriftführer:**

Herr AL Christian Kogler  
Frau Andrea Stoiser

**Nicht anwesend waren:**

**Gemeinderäte:**

Herr GR Leopold Staudigl	GRÜNE	entschuldigt
Herr GR Günther von Unterrichter	SPÖ	entschuldigt

**Beratende Stimme:**

Herr STADir. Leopold Ott	entschuldigt
--------------------------	--------------

Anwesenheitsverhältnis:	TOP 1. – 4.	30/33
	TOP 5. – 9.	31/33

***Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.***

## **TAGESORDNUNG:**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der letzten Sitzungsprotokolle
3. Zusammenarbeit im Gemeinderat
4. Pensionsrückstellungen Wahlrecht
5. Haushaltspotenzial
6. Beleuchtung Badkabanen
7. Sitzungstermine Gemeinderat
8. Eröffnungsbilanz
9. Nachtragsvoranschlag 2020

## PROTOKOLL:

<b>TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit</b>
---

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

### Sachverhalt

Herr Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit mit einem Anwesenheitsquorum von 30/33 fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

<b>TOP 2. Genehmigung der letzten Sitzungsprotokolle</b>
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

**Sachverhalt**

Die Protokolle der letzten Sitzungen (1. und 7.12.2020) sind allen Fraktionsobleuten zugegangen. Deshalb wird auf eine Verlesung verzichtet. Nachdem zu den Protokollen keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen sind, gelten diese als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

**TOP 3. Zusammenarbeit im Gemeinderat**

**Sachverhalt**

Im Verlangen nach einer Gemeinderatssitzung gem. § 45 (2) NÖ GO 1973 wurde die Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung begehrt. Obwohl diese Thematik in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen keine Zuständigkeit des Gemeinderates widergibt, wurde aus Gründen des immer signalisierten Willens zur Zusammenarbeit der Gegenstand aufgenommen. Bei Analyse der Sitzungstätigkeit der Ausschüsse seit der Gemeinderatswahl 2020 beweisen, dass die Zusammenarbeit auf dieser Eben gesucht und gelebt wurde.

**SITZUNGEN DER AUSSCHÜSSE 2020 + SITZUNGEN ZUR COVID-19 PANDEMIE**

Bildung, Generationen und Kultur	Finanzen, Gesundheit und Vereine	Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft	Liegenschaften und Soziales	Prüfungsausschuss	Umwelt-, Klima- und Hochwasserschutz, Alternativenergie, Mobilität und Jugend	Wirtschaft, Tourismus und Gemeindeentwicklung	Zivil- und Katastrophenschutz	COVID-19 Besprechungen
18.03.2020	29.04.2020	23.06.2020	17.06.2020	10.03.2020	16.06.2020	23.06.2020	02.09.2020	13.3.
08.06.2020	25.06.2020		26.08.2020	04.05.2020	05.10.2020	17.09.2020		16.3.
26.08.2020	27.08.2020		18.11.2020	15.12.2020	18.11.2020	20.11.2020		30.4.
29.09.2020	12.10.2020							8.5.
19.11.2020	19.11.2020							29.5.
								16.7.
								27.8.
								21.9.
								5.10.
								23.10.
								18.11.
								2.12.
								30.12.
								<b>2021</b>
								22.1.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------	---------------	--------------

## TOP 4. Pensionsrückstellungen Wahlrecht

### Sachverhalt

Gesetzliche Grundlage:

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

#### Rückstellungen

§ 28. (1) Rückstellungen sind für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn:

1. die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und
2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und
3. die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
4. die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

#### Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)

§ 31. (1) Unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss können Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden. Dabei sind folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden:

1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und
  2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.
- (2) Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.
- (3) Der bewertete Anspruch auf Pensionsleistungen wird reduziert ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen.

Erläuterungen dazu:

Zu § 28 (Rückstellungen):

Erläuterungen der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 zu Z 17 (§ 28 Abs. 1):

„Abs. 1:

Der Begriff „Stichtag der Abschlussrechnung“ in Z 1 und Z 2 wird durch „Rechnungsabschlussstichtag“ ersetzt, um eine einheitliche Verwendung in der VRV 2015 sicherzustellen.

Die Erl. zur VRV 2015 zu Abs. 1 werden wie folgt angepasst (letzter Satz des Abs. 2 wird gestrichelt):  
„(Dies ist auch durch die Stornierung der Rückstellungsdotierung und Erfassung von finanzierungswirksamen Aufwendungen möglich)“:

„Abs. 1 regelt die Ansatzkriterien für eine Rückstellung. Die Bedingungen nach Z 1 bis 4 gelten vollständig bzw. kumulativ. Eine verlässliche Ermittlung der Höhe der voraussichtlichen Verpflichtung kann durch Einschätzung der Gebietskörperschaft, Einschätzung auf Basis von Erfahrungswerten oder Einschätzung externer Experten (selten) erfolgen.

Durch die Bildung einer Rückstellung wird der Aufwand (nicht finanzierungswirksam) in jener Periode erfasst, in welcher das Verpflichtungsereignis tatsächlich eingetreten ist. Damit die periodengerechte Darstellung auch bei der tatsächlichen (finanzierungswirksamen) Erfüllung in späteren Finanzjahren beibehalten wird, wird bei Erfüllung die Rückstellung verbraucht.

Eine Auflösung einer Rückstellung kommt hingegen in den seltenen Fällen vor, in denen die Verpflichtung, für die eine Rückstellung gebildet wurde, nicht oder nicht in voller Höhe eingetreten ist. In diesen Fällen ist die Rückstellung gegen sonstige nicht finanzierungswirksame Erträge aufzulösen. Für diese eher seltenen Fälle werden keine nach Rückstellungsarten gesonderten Konten vorgegeben. Ein Gebietskörperschaft hat jedoch fakultativ die Möglichkeit diese durch Subkonten abzubilden.“

Abs. 2 legt die Bewertungsvorschriften für die jeweilige Rückstellungsart (nach Fristigkeit) fest. Demnach sind kurzfristige Rückstellungen zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind in ihrem Barwert zu bewerten.

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen sind mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren zu bewerten. Bei dem Begriff des „Anwartschaftsbarwertverfahrens“, auch „Projected-Unit-Credit-Methode“ genannt, handelt es sich um ein finanzmathematisches Bewertungsverfahren auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards.

In Abs. 3 werden die kurzfristigen Rückstellungsarten aufgezählt.

In Abs. 4 werden die langfristigen Rückstellungen aufgezählt.

Laut Abs. 5 ist für den Fall, dass die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung einen Rechtsanspruch auf eine Erstattung von Dritten hat, ist dieser als Forderung anzusetzen. Hierbei ist zu beachten, dass die Höhe der Forderungen die Höhe der Rückstellungen (inkl. bereits aufgewendeter Beträge) nicht überschreiten darf. Wird für eine rückgestellte Verpflichtung nach Abs. 5 die Erstattung durch einen Dritten als Forderung angesetzt, so führt dieser Betrag darüber hinaus zu einem sonstigen nicht finanzierungswirksamen Ertrag in der Ergebnisrechnung.

Abs. 6 legt fest, dass Rückstellungen in ihrer Höhe den jeweiligen aktuellen Umständen (Einschätzungen der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel und der Höhe nach) anzupassen sind. Daraus ergibt sich, dass die Rückstellungen entweder zusätzlich dotiert werden (führt zu nicht finanzierungswirksamen Aufwand) oder aufgelöst (sonstiger nicht finanzierungswirksamer Ertrag) werden.

Nach Abs. 7 ist die Rückstellung in eine Verbindlichkeit umzuwandeln (umzubuchen), wenn sie in ihrer Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden ist und somit unweigerlich zu einem Abfluss von liquiden Mitteln führt. Die Höhe der Verbindlichkeit hat der Höhe des tatsächlichen Zahlungsbetrages zu entsprechen. Wird die Ungewissheit beseitigt, dann sind Rückstellungen insoweit aufzulösen, als der Abfluss des wirtschaftlichen Nutzens geringer ist. Der restliche Betrag ist auf Verbindlichkeiten umzubuchen. Wird die Ungewissheit beseitigt und ist der Abfluss des wirtschaftlichen Nutzens höher als bisher in der Rückstellung erfasst, dann ist der fehlende Betrag als Aufwand zu erfassen und der erhöhte Betrag als Verbindlichkeit auszuweisen.

#### **Zu § 31 (Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)):**

§ 31 regelt die Rahmenbedingungen für die Bildung von Rückstellungen für Ansprüche auf laufende und künftige Pensionen.

Nach Abs. 1 werden solche Pensionen, welche die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat und solche für Betriebspensionen unterschieden.

Sobald ein Beamter einen Pensionsanspruch erworben hat, ist der volle Anspruch der Rückstellung zu Grunde zu legen. Solche Pensionen, welche die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat werden erst mit der Auszahlung Maastricht wirksam. Es besteht der volle Anspruch unabhängig der bereits geleisteten Dienstzeit. Die Ansprüche können vereinfacht nach Personengruppen ermittelt werden, solange keine genaueren Angaben zu diesen Ansprüchen von der Bundesanstalt Statistik Austria vorliegen (vergleiche hierzu den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union KOM (2010) 774 vom 20. Dezember 2010).

Betriebspensionen werden auf Grund vertraglicher Regelungen geleistet. Die Höhe der monatlichen Pensionsleistungen ergibt sich aus dem über die Dienstzeit angesparten Kapital. Die Dotierung der Rückstellung für Betriebspensionen ist Maastricht wirksam. Jene Gebietskörperschaften, die das Wahlrecht ausüben müssen darauf achten, dass es Maastricht wirksam nicht zu einer Doppelzählung bei der Auszahlung kommt.

Nach Abs. 2 sind versicherungsmathematische Annahmen unter Zuhilfenahme der aktuellen Tabellen der Statistik Austria (Lebenserwartung) zu treffen. Als Kalkulationszinssatz ist die zum Abschlussstichtag gültige, durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) heranzuziehen.

Nach Abs. 3 verringert sich die Rückstellung für Pensionen durch laufende Pensionszahlungen (Verbrauch) bzw. erhöht sich durch den Erwerb zusätzlicher Ansprüche (Dotierung).

Für die Ermittlung der Rückstellung werden als Entscheidungshilfe für den Gemeinderat folgende Parameter erhoben bzw. berücksichtigt:

#### **Personen mit Pensionsansprüchen**

#### **Lebenserwartungstabelle von Statistik Austria**

#### **Zinssatz für Barwertmethode**

#### **Demnach ergibt sich der Rückstellungsbedarf zum 1.1.2020**

Die Entscheidung soll nach Vorbereitung im Finanzausschuss und Beratung im Stadtrat in der Gemeinderatssitzung am 23. März 2021 getroffen werden.

STR Ing. Mag. Heiss präsentiert dazu mittels Beamer folgende Unterlagen:

### Berechnung Pensionsrückstellung

GR Sitzung 2020 09.08	12.076.400
GR. Sitzung 2020 12.01	6.038.200 – Grund EDV Fehler

6.038.200 Euro lt. NTVA 2020 Stand Ausdruck 17.10.2020

Mt. Durchschnittspension: 5.639

Jahrespension:  $5.639 \times 12 \text{ Monate} \times 1,75 = 118.419$

Summer der zukünftigen Pensionszahlungen 6.038.245 lt. Excel Berechnung

### Berechnungsfehler:

- 1.) Verwechslung männlich/weiblich (79/82)
- 2.) **§ 31 Abs. 2** Dauer der Pension ist an die Sterbetafeln anzupassen, dzt. falsch berechnet
- 3.) Erhöhungsfaktor 1,75 Verhältniszahl Beamte/Hinterbliebene – falsch, denn diese würde voraussetzen, dass  
Bgm Mayer (1923) lebt bis 2047 und wird somit 124 Jahre  
Bgm. Müllbauer (1930) lebt bis 2047 und wird somit 117 Jahre  
Frau Bichler (1927) lebt bis 2047 und wird somit 120 Jahre  
Frau Egger Maria (1937) lebt bis 2047 und wird somit 110 Jahre  
Herrn Egger Markus (1970) lebt bis 2047 und wird somit 77 Jahre
- 4.) **Auskunft an die Oppositionsparteien am 27. Nov. 2020** durch Hrn. Bürgermeister: Rückstellungen für Abfertigungen (Pensionen). Nach der neuen VRV sind zukünftig Ansprüche aus der Abfertigung als Rückstellung einzubuchen. Es ist das Anwartschaftsbarwertverfahren anzuwenden, welches ein finanzmathematisches Verfahren ist.  
**Falsch ist**, dass bei der Rückstellung für Pensionen das Anwartschaftsbarwertverfahren nicht zur Anwendung kommt, sondern das Barwertverfahren. Das Anwartschaftsbarwertverfahren findet Anwendung in der Berechnung der Rückstellung für Abfertigung und Jubiläen.  
Zur Berechnung der **Pensionsrückstellung wird lt. § 28 Abs.2 das Barwertverfahren** angewendet.  
In der Wittig Berechnung wurde auch das Barwertverfahren angewendet und nicht das angeführte Anwartschaftsbarwertverfahren  
Der Unterschied ist, dass beim Barwertverfahren die Gesamtpensionsverpflichtung sofort bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis rückzustellen ist. Hingegen erfolgt die Dotierung im Anwartschaftsbarwertverfahren im Laufe der Jahre der Aktivzeit.
- 5.) Auflösung Pensionsrückstellungsberechnung 170.800, Da die Rückstellung falsch berechnet ist, ist auch die Auflösung falsch

2. Wie haben lt. RA2019 3 Bgm Pensionen und 4 Beamtenpensionen bzw. Hinterbliebenenpensionen. Wie ergibt sich bei 7 Personen im z.T. sehr hohem Alter eine Rückstellung von 6.038.200,00 € ? Bitte um die Berechnung.

h

Die Berechnung der Pensionsrückstellung erfolgt mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren, bei dem die zukünftig zu erwartenden Pensionszahlungen für Beamte, Bürgermeister und Hinterbliebene berücksichtigt werden.

Das Modell berücksichtigt weiters den aktuellen gesetzlichen Pensionsantritt mit 65 Lebensjahren, sowie die statistische Lebenserwartung und somit das Ende des Beziehens einer Pensionsleistung.

---

### Rückstellungen

§ 28. (1) Rückstellungen sind für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn:

1. die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und
2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und
3. die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
4. die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

(2) Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

(3) Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Prozesskosten,
2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5 000 Euro beträgt und
3. Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

(4) Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Abfertigungen,
2. Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen,
3. Rückstellungen für Haftungen,
4. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten,
5. Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31) und
6. sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10 000 Euro beträgt.

---

### Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)

§ 31. (1) Unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss können Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden. Dabei sind folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden:

1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und
2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

(2) Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

(3) Der bewertete Anspruch auf Pensionsleistungen wird reduziert ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen.

---

## Protokoll Prüfungsausschuss Dienstag 15.12.2020

- Wie wurden die Werte für die Pensionsrückstellungen ab 2016 berechnet?  
Antwort: Grundsätzlich ist die Bildung für Rückstellungen gemäß VRV 2015 ab dem 1.1.2020 vorgesehen
- 

### Beschlussanträge:

#### **Antrag von STR Mag. Steinwendtner:**

1. Der Sachverhalt dieses Tagesordnungspunktes wolle dem Ausschuss für Finanzen, Gesundheit und Vereine zur Behandlung zugewiesen werden.

#### **Anträge von STR Ing. Mag. Heiss:**

2. Der Bürgermeister möge die Pensionsrückstellungsberechnung die in den NVA 2020 und in den VA2021 eingeflossen ist berichtigen, indem die Personen mit dem jeweils richtigem Geschlecht berechnet werden.
3. Der Bürgermeister möge die Pensionsrückstellungsberechnung die in den NVA 2020 und in den VA2021 eingeflossen ist berichtigen, indem, wie im **§ 31 Abs.2** für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen der jeweils gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen sind.
4. Der Bürgermeister möge die Pensionsrückstellungsberechnung die in den NVA 2020 und in den VA2021 eingeflossen ist berichtigen, indem bei der Berechnung der Hinterbliebenen nicht ein Erhöhungsfaktor 1,75 angewendet wird der zu unrealistischen Lebenserwartungen führt, sondern die gleiche personenbezogene Berechnung wie im **§ 31 Abs.2 geregelt**, anwenden.
5. Der Bürgermeister möge die Auflösung der Pensionsrückstellungsberechnung die in den NVA 2020 und in den VA2021 eingeflossen ist berichtigen und der neuen Berechnung anpassen. Wobei der Verbrauch der Pensionsrückstellung auf die tatsächlichen Auszahlungen zu reduzieren ist.
6. Die Gemeinde möge das Wahlrecht lt. VRV 2015 § 31 Bildung einer Rückstellung für Pensionen nicht ausüben.

### Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird abgelehnt
3. Der Antrag wird abgelehnt
4. Der Antrag wird abgelehnt
5. Der Antrag wird abgelehnt
6. Der Antrag wird abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

1. 18 Ja, 1 Enthaltung (NEOS), 11 Gegenstimmen (Liste Heiss, SPÖ, FPÖ)
2. 12 Ja, 18 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)
3. 12 Ja, 18 Enthaltungen (ÖVP, Grüne)
4. 12 Ja, 18 Enthaltungen (ÖVP, Grüne)
5. 12 Ja, 18 Enthaltungen (ÖVP, Grüne)
6. 12 Ja, 18 Enthaltungen (ÖVP, Grüne)

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

## TOP 5. Haushaltspotenzial

### Sachverhalt

### Rechtliche Grundlage:

In der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung ist wie folgt geregelt:

#### § 5

#### Haushaltspotenzial

(1) Das Haushaltspotenzial ist für den Voranschlag, den mittelfristigen Finanzplan und den Rechnungsabschluss zu ermitteln. Der Aufbau des Haushaltspotenzials hat der Beilage 1 dieser Verordnung zu entsprechen.

(2) Das Haushaltspotenzial ergibt sich aus der Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen unter jeweiliger Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten (§ 67 Z 11 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000). Als Basis zur Ermittlung des Haushaltspotenzials ist auf den finanzwirksamen Teil der Ergebnisrechnung, für den Bereich der Investitionen und Finanzierungen auf die Finanzierungsrechnung abzustellen, bei weiteren Veränderungen auf die Vermögensrechnung, jeweils ohne Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 VRV 2015.

(3) Bei der Ermittlung des Haushaltspotenzials ist folgendermaßen vorzugehen:

Die Summe der Erträge der Ergebnisrechnung (SU 21) sowie die Summe der Aufwendungen (SU 22) sind um die nicht finanzwirksamen Erträge und Aufwendungen zu reduzieren. Daraus ergibt sich die Summe des finanzwirksamen Ergebnisses.

Die Summe des finanzwirksamen Ergebnisses ist um die jährlich wiederkehrenden vermögenswirksamen Einzahlungen zu erhöhen beziehungsweise um die jährlich wiederkehrenden vermögenswirksamen Auszahlungen zu reduzieren. Eine weitere Reduzierung der Summe der finanzwirksamen Ergebnisse erfolgt um die Kapitaltransfers der Ergebnisrechnung (Kontengruppe 871). Daraus ergibt sich das jährliche Haushaltspotenzial.

(4) Das jährliche Haushaltspotenzial ist um das Ergebnis des Haushaltspotenzials des Vorjahres zu erhöhen bzw. zu vermindern. Daraus ergibt sich das verfügbare Haushaltspotenzial.

(5) Vom verfügbaren Haushaltspotenzial kann eine Dotierung finanzwirksamer Rücklagen erfolgen und führt dies gleichzeitig zu einer Verminderung des verfügbaren Haushaltspotenzials. Die Auflösung einer finanzwirksamen Rücklage (außerhalb eines Einzelnachweises im Sinne des § 3) erhöht wiederum das verfügbare Haushaltspotenzial.

St nach Dotierung von Rücklagen ein positives Ergebnis des verfügbaren Haushaltspotenzials gegeben, kann dies zur Bedeckung von Maßnahmen im Sinne eines Einzelnachweises gemäß § 67 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, (Investitionsnachweis), welche beispielsweise über die Kontengruppe 910 zu buchen sind, verwendet werden. In der Folge ergibt sich das kumulierte Haushaltspotenzial.

(6) Vom ermittelten kumulierten Haushaltspotenzial sind zur transparenten Darstellung zusätzlich die Forderungen und Verbindlichkeiten der Teilsumme A des Nachweises über die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten (Beilage 3) anzuführen.

(7) Das kumulierte Haushaltspotenzial (§ 67 Z 11 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) kann auf dem Konto 935099 „zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserven – Haushaltspotenzial“ in der Buchhaltung jährlich ausgewiesen werden.

(8) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass das Haushaltspotenzial aus den Detailkonten der integrierten Haushalte entsprechend der VRV 2015 (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung) grundsätzlich automatisch ermittelt wird.

St eine vollständig automatisierte Berechnung nicht möglich, hat eine händische Berechnung zu erfolgen. Die Daten sind möglichst EDV-unterstützt zusammenzuführen. In diesem Fall sind die Daten zusätzlich im Rahmen der Rechenwerke (§§ 72 bis 73 bzw. §§ 82 bis 84 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) gesondert zu prüfen.

(9) Eine laufende Fortführung der Anfangs- und Endbestände des Haushaltspotenzials ist vorzusehen. Im Jahr der erstmaligen Berechnung 2020 ist das voraussichtliche Sollergebnis des ordentlichen Haushalts des Finanzjahres 2019 heranzuziehen.

### Aktuelle Situation zur Rechtsnorm:

Derzeit läuft das Begutachtungsverfahren zur Novelle der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung zum Themenbereich Haushaltspotenzial. Der Erläuterungsbericht lautet wie folgt:

## 1. Ist-Zustand:

Die NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) der Landesregierung, LGBl. Nr. 45/ 2019, enthält die näheren Bestimmungen über die Haushaltsführung, das Haushaltspotenzial, das Kassenwesen und die Buchführung der Gemeinden.

## 2. Soll-Zustand:

Die ursprüngliche Berechnung des Haushaltspotentials, welche auf dem neuen Regelungsregime der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) fußt, beruhte lediglich auf einem Konzept, welches nie mit Realdaten überprüft werden konnte. Aufgrund der nun vorliegenden Daten aus den Voranschlägen und Nachtragsvoranschlägen für das Jahr 2020 sowie aus Zwischenrechnungsabschlüssen und aus der Anwendung durch Buchungen in der Praxis ergibt sich der Bedarf nach Präzisierungen bzw. Fehlerbehebungen.

Demnach ist davon auszugehen, dass die derzeit erstellten Berechnungen des Haushaltspotentials auf Grund der aktuell rechtsgültigen NÖ Gemeindehaushaltsverordnung nicht die wahre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde darlegt.

STR Ing. Mag. Heiss präsentiert dazu mittels Beamer folgende Unterlagen:

Präsentation Haushaltspotenzial

§ 5 NÖ HVO

Die NÖ HVO und NÖ GO wurde dankenswerterweise nachweislich am 9. April 2020 seitens Stadtamtsdirektor Ott allen Fraktionen zugesendet.

### § 5

#### Haushaltspotenzial

(1) Das Haushaltspotenzial ist für den Voranschlag, den mittelfristigen Finanzplan und den Rechnungsabschluss zu ermitteln. Der Aufbau des Haushaltspotenzials hat der Beilage 1 dieser Verordnung zu entsprechen.

(8) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass das Haushaltspotenzial aus den Detailkonten der integrierten Haushalte entsprechend der VRV 2015 (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung) grundsätzlich automatisch ermittelt wird.:-

Ist eine vollständig automatisierte Berechnung nicht möglich, hat eine händische Berechnung zu erfolgen. Die Daten sind möglichst EDV-unterstützt zusammenzuführen. In diesem Fall sind die Daten zusätzlich im Rahmen der Rechenwerke (§§ 72 bis 73 bzw. §§ 82 bis 84 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) gesondert zu prüfen.

(9) Eine laufende Fortführung der Anfangs- und Endbestände des Haushaltspotenzials ist vorzusehen. Im Jahr der erstmaligen Berechnung (2020) ist das voraussichtliche Sollergebnis des ordentlichen Haushalts des Finanzjahres 2019 heranzuziehen.

Prüfungsausschuss: 15.12.2020

#### **TOP 4. Voranschlag 2021**

- Wie entwickelt sich das Haushaltspotential in der mittelfristigen Vorschau?  
Antwort: Hier wird auf den Ausschuss für Finanzen verwiesen. Hinweis: die Berechnung des Haushaltspotentials ist grundsätzlich kritisch zu hinterfragen (z.B. keine Berücksichtigung Kontengruppe 894, keine Berücksichtigung BZ-Mittel, etc.)

Konto 894 Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen

Wird in der Anlage 3b der VRV 2015 dem MVAG Code 2301 zugewiesen.



# Aktuelles von der Gemeindeaufsicht

## Bisherige Erfahrungen mit der VRV 2015

Novelle zur VRV 2015 bis Mitte 2021 geplant

- damit früheste Umsetzung ab Voranschlag 2023

Bisherige Empfehlungen, welche in die Novelle aufgenommen werden sollen:

- Umsatzsumme für Gemeindeverbände (€ 700.000)
- Anlage 5a/5b
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Anpassungen in den Anlagen zur VRV 2015

## Bisherige Erfahrungen mit der VRV 2015

### Haushaltspotential (HP)

- das Haushaltspotential weist den uns alt bekannten „Überschuss oder Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes“ aus
- Grundsätzlich rechnet das System das HP richtig, es ist jedoch erforderlich, dass auch richtig gebucht wird und die Vorgaben zur Vergabe der Projektcodes beachtet werden

**Danke für das „Nichtaussteigen“ von  
dieser virtuellen Konferenz**

**Viel Erfolg bei der Umsetzung!**

[christian.schleritzko@noel.gv.at](mailto:christian.schleritzko@noel.gv.at)

NÖ GO

Die NÖ HVO und NÖ GO wurde dankenswerterweise nachweislich am 9. April 2020 seitens Stadtdirektor Ott allen Fraktionen zugesendet.

## § 72b

### Haushaltskonsolidierungskonzept

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung (§ 72a) die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen oder
2. wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist.

(2) Im Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen hat, hat die Gemeinde die Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotentials festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen.

(3) Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist vom Gemeinderat zu beschließen, bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen.

### Definition: Haushaltskonsolidierung

Haushaltskonsolidierung beschreibt den **Schuldenabbau öffentlicher Haushalte**. Das Konsolidierungskonzept besteht in der Regel aus einer **Senkung der Ausgaben (politischer Sparkurs)** und dem Versuch die **Einnahmen zu erhöhen**. **Ziel jeder Haushaltskonsolidierung ist es, wenigstens mittelfristig das strukturelle Defizit zu beseitigen.**

### Beschlussanträge:

#### Antrag von STR Mag. Steinwendtner:

1. Der Sachverhalt dieses Tagesordnungspunktes wolle dem Ausschuss für Finanzen, Gesundheit und Vereine zur Behandlung zugewiesen werden.

#### Antrag von STR Ing. Mag. Heiss:

2. Die Gemeinde hat die NÖ Gemeindeordnung § 72 b zu erfüllen und ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen.

### Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird abgelehnt

### Abstimmungsergebnis:

1. 19 Ja, 12 Gegenstimmen (Liste Heiss, SPÖ, NEOS, FPÖ)
2. 11 Ja, 20 Enthaltungen (ÖVP, Grüne, NEOS)

**Nach dieser Abstimmung wird die Sitzung in der Zeit von 20.50 bis 21.15 Uhr unterbrochen.**

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

**Sachverhalt:**

Seit einigen Jahren wird von den Kabanenpächtern immer wieder auf die spärliche Beleuchtung des Hauptweges im Bereich des Kabanenareals hingewiesen. Dieser wird lediglich von drei Lampen beleuchtet, die noch dazu in den Gärten der Kabanen stehen und den Weg daher schlecht ausleuchten. Um dem Anliegen Nachdruck zu verleihen wurde am 10. August 2020 vom Kabanensprecher eine Unterschriftenliste zu diesem Thema übergeben.

Eine Grobkostenschätzung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. hinsichtlich einer konventionellen Beleuchtung (mit Verkabelung) beläuft sich auf EUR 22.800, -- (inkl. USt.). Nach eingehender Diskussion in der Stadtratssitzung am 31.8.2020 hat sich der politische Wunsch nach Errichtung einer Solarbeleuchtung herauskristallisiert.

Die Planung für dieses Projekt soll von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Umseer Straße 28, 3040 Tausendblum umgesetzt werden und wurde für die Ingenieurleistungen

am 25.8.2020 ein Angebot in der Höhe von EUR 2.768,06 (inkl. USt.) vorgelegt und auch bereits vom Stadtrat Am 31.8.2020 vorberaten und befürwortet.

Von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. wurden für 7 Stück Beleuchtungskörper

von der Firma F8 Solartechnik, Rhombergstraße 2, 6912 Hörbranz, Angebote für zwei Solarlampentypen eingeholt:

Solaris classic Solarleuchte:	EUR 15.305,28 (inkl. USt.)
Solaris live Solarleuchte	EUR 17.774,88 (inkl. USt.)

Die etwas teurere Solaris live Solarleuchte verfügt zusätzlich über ein elektronisches Steuerungsprogramm und ist dadurch anpassungsfähiger.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde im Ausschuss für Liegenschaften und Soziales am 26. August 2020 vorberaten und in der Gemeinderatssitzung am 7.12.2020 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35, Ziff. 20 NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung: Eine Bedeckung für die Mittelverwendung bei der Beleuchtung der Kabanen ist im VA 2021 nicht gegeben. Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ GO 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden. Gemäß Abs. 2 dürfen Anträge, deren Annahme außerplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird. Eine Bedeckung für die Mittelverwendung bei der Beleuchtung der Kabanen kann, unter der Voraussetzung von freien Budgetmitteln, in einem NTVA 2021 vorgesehen werden.

In der Gemeinderatssitzung mittels Beschlussfassung im Umlaufweg mit Rückgabetermin 7. Dezember 2020 wurde der nachfolgende Beschlussantrag mehrheitlich abgelehnt.

1. Der Gemeinderat wolle den Ankauf der Solarleuchte Solaris classic zu EUR 15.305,28 inkl. Ust von der Fa. F8 Solartechnik beschließen
2. Der Gemeinderat wolle die Vergabe der Planung an die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., gemäß Angebot vom 25.8.2020 in der Höhe von EUR 2.768,06 (inkl. USt.) beschließen.

Bei diesem Tagesordnungspunkt auf dem Verlangen nach einer Sitzung gem. § 45 (2) NÖ GO 1973 handelt es sich demnach um eine entschiedene Sache.

### **Beschlussanträge:**

#### **Antrag von STR Schabschneider:**

1. Der Sachverhalt dieses Tagesordnungspunktes wolle dem Ausschuss für Liegenschaften und Soziales zur Behandlung zugewiesen werden.

#### **Anträge von STR Fischer:**

2. Der Gemeinderat wolle den Ankauf der Solarleuchte Solaris classic zu EUR 15.305,28 inkl. Ust von der Fa. F8 Solartechnik beschließen
3. Der Gemeinderat wolle die Vergabe der Planung an die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., gemäß Angebot vom 25.8.2020 in der Höhe von EUR 2.768,06 (inkl. USt.) beschließen.

### **Beschluss:**

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird abgelehnt
3. Der Antrag wird abgelehnt

### **Abstimmungsergebnis:**

1. 19 Ja, 6 Enthaltungen (FPÖ, SPÖ, NEOS), 6 Gegenstimmen (Liste Heiss)
2. 12 Ja, 19 Enthaltungen (ÖVP, Grüne)
3. 12 Ja, 19 Enthaltungen (ÖVP, Grüne)

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 7. Sitzungstermine Gemeinderat</b>
---

**Sachverhalt**

Auf Grund der Bestimmungen von § 45 (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die Einberufung zu Gemeinderatssitzungen durch den Bürgermeister zu erfolgen, wobei dieser nach Anhörung des Stadtrates die Tagesordnung festsetzt.

Im Sinne einer kollegialen und planbaren Vorgangsweise wurden die Sitzungstermine für 2021 bereits am 23. Dezember 2020 an alle Damen und Herren des Gemeinderates übermittelt.

**Gemeinderat**  
jeweils 19.30 Uhr  
im Rathaussaal

**Di., 23. März 2021 (RA 2020)**

**Di., 15. Juni 2021**

**Di., 21. September 2021**

**Di., 30. November 2021  
(VA 2022)**

Gleichzeitig mit der Übermittlung der geplanten Sitzungen im Jahr 2021 wurde auch wie folgt hingewiesen:

**Änderungen vorbehalten!**

*Hinweis:*

*Gem. § 44 (2) NÖ Gemeindeordnung hat der Gemeinderat mindestens einmal im jedem Vierteljahr (= 4 Sitzungen pro Jahr) zusammenzutreten.*

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------	---------------	--------------

## TOP 8. Eröffnungsbilanz

### Sachverhalt

### Rechtliche Grundlage:

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

#### Erstellung der Eröffnungsbilanz

§ 38. (1) Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig diese Verordnung angewendet wird, sind auch die §§ 39 und 40 anzuwenden. Für die nachfolgenden Vermögensrechnungen sind die Vorschriften der jeweils geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung anzuwenden.

(2) Die vorhandenen Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und gemäß der Anlage 6g in den Anlagenspiegel und die Vermögensrechnung aufzunehmen beziehungsweise überzuleiten. Abweichend zu § 19 Abs. 10 kann für einen bereits erfassten Vermögenswert mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren die Restnutzungsdauer beibehalten werden, wenn dieser aufgrund einer von der Gebietskörperschaft festgelegten oder vorgegebenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben wurde. In diesem Fall sind die für die Berechnung der Abschreibung in der Anlage 7 festgelegten Nutzungsdauern nicht heranzuziehen.

(3) Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungswirtschaftlicher Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

(4) Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie beim erstmaligen Ansatz in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert Null anzusetzen.

(5) Sofern die Angaben für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vollständig in den Anlagenverzeichnissen oder Inventarverzeichnissen der Gebietskörperschaft vorliegen, sind diese jedenfalls nachträglich zu erheben.

(6) Kurzfristige und langfristige Forderungen der Gebietskörperschaft sind in der Eröffnungsbilanz, unter Berücksichtigung der durch teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit notwendigen Abschreibungen und Wertberichtigungen, zu erfassen. Dies ist zu dokumentieren.

(7) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge vorzunehmen.

(8) Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

(9) Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel. Eine spätere Änderung ist nur in Anwendung des Abs. 8 zulässig.

### NÖ Gemeindeordnung 1973

#### § 84a

##### Eröffnungsbilanz

(1) Die Gemeinde hat bei der erstmaligen Anwendung der Grundlagen der kommunalen Buchführung eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz umfasst ausschließlich die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung. Die Bestimmungen der §§ 83 und 84 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Eröffnungsbilanz spätestens bis zur Beschlussfassung über den ersten Rechnungsabschluss nach den Grundlagen der kommunalen Buchführung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(2) Die Eröffnungsbilanz hat zum Eröffnungsbilanzstichtag (zum Beginn des Haushaltsjahres nach Abs. 1) unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der VRV 2015 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

(3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist soweit keine historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt sind auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten oder nach inflationsbereinigten aktuellen Durchschnittspreisen vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach § 38 Abs. 8 der VRV 2015 vom Gemeinderat beschlossen werden. Diese Wertberichtigungen sind vom Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Nach Beschlussfassung gilt die Eröffnungsbilanz dann als geändert. Eine Wertberichtigung kann bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz erfolgen.

Mit der Eröffnungsbilanz ist zum Stichtag 1.1.2020 das gesamte Gemeinde-Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) gegenüberzustellen. Die daraus abgeleitete Differenz ist das Nettovermögen der Stadtgemeinde Neulengbach (Eigenkapital). Die Basis für die Eröffnungsbilanz bilden die am 23. Oktober 2018 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach beschlossenen Ansatz- und Bewertungsregeln.

Vor der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz sind grundsätzlich zentrale Entscheidungen zu treffen, welche unter anderem die Ausübung der Wahlrechte gemäß VRV 2015 betreffen. Im derzeitigen Entwurf der Eröffnungsbilanz sind die vom **KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung empfohlenen** Ausübungen der Wahlrechte berücksichtigt. Die Entscheidung über die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz soll nach Vorbereitung im Finanzausschuss und Beratung im Stadtrat in der Gemeinderatssitzung am 23. März 2021 getroffen werden.

**Von GR Kramer wird dazu folgender Beschlussantrag gestellt:**

Der Gemeinderat wolle den Sachverhalt dieses Tagesordnungspunktes dem Ausschuss für Finanzen, Gesundheit und Vereine zur Behandlung zuweisen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 9. Nachtragsvoranschlag 2020</b>
---

### Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 1. Dezember 2020 wurde der Tagesordnungspunkt „Nachtragsvoranschlag 2020 – Empfehlung der Aufsichtsbehörde“ zurückgestellt. In der Zwischenzeit wurden die in der Gemeinderatssitzung genannten Hinweise abgearbeitet. Der Sachverhalt ergibt nun folgendes Bild:

1. Hausinterne Vergütungen: die Differenz in der Höhe von EUR 8.200,00 ist – wie bereits im Prüfungsausschuss am 15.12.2020 erläutert – auf einen Rechen- bzw. Tippfehler zurück zu führen. Dieser Umstand wurde nun im NTVA 2020 richtiggestellt, so dass die Summen der Erträge und Aufwendungen einander entsprechen.
2. Rückstellungen für Pensionen: grundsätzlich ist festzuhalten, dass das in der VRV 2015 genannte Wahlrecht bzgl. der Bildung einer Rückstellung für Pensionen rechtsgültig noch nicht ausgeübt wurde, weil diese Entscheidung im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 zu erfolgen hat. In Abstimmung mit dem früheren Finanzstadtrat wurde vereinbart, dass bis zu dieser Entscheidung davon ausgegangen werden soll, dass das Wahlrecht zur Bildung der Rückstellungen ausgeübt werden wird (nähere Erläuterungen siehe Anfragebeantwortung zu Fragen NTVA 2020 der SPÖ, Liste Heiss, FPÖ und NEOS vom 26.11.2020.).

Als die Stadtgemeinde Neulengbach erstmals mit dem Thema der Berechnung der Anwartschaften für bestehende und zukünftige Pensionszahlungen konfrontiert war, lag lediglich das vereinfachte Berechnungsmodell für das Barwertverfahren vor. Mangels eines detaillierteren Berechnungsmodells wurde damals die Summe der Barwerte als Pensionsrückstellung angesetzt. Im Laufe des Jahres 2020 haben wir nun die Berechnungsmethodik dahingehend verfeinert, dass wir die Barwerte je Bezugsberechtigten berechnen und genauere Lebenserwartungstafeln der Berechnung zu Grunde legen.

Das aktuelle Berechnungsmodell je Bezugsberechtigten der Stadtgemeinde Neulengbach wurde vom KDZ analysiert und für in Ordnung befunden.

Die Entscheidung über die Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlags 2020 soll nach Vorbereitung im Finanzausschuss und Beratung im Stadtrat in der Gemeinderatssitzung am 23. März 2021 getroffen werden.

Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------	---------------	--------------

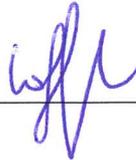
Ende der Sitzung um 22.35 Uhr.

## PROTOKOLLFERTIGUNG

  
Bgm. Franz Wohlmuth  
Vorsitzender

  
AL Christian Kogler  
Schriftführer







Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am  
genehmigt/~~abgeändert~~/~~nicht genehmigt~~\*)

23.03.2021



\*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.



## Anwesenheitsliste

Der Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2021

um 19:30 Uhr im Turnsaal des BORG Neulengbach, Sindelarstraße 3

### Vorsitzender (r)

Herr BGM Franz Wohlmuth



Sitzplatznummer

78

### stv. Vorsitzende (r)

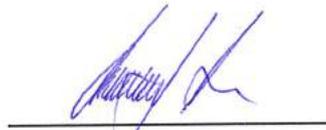
Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer



17

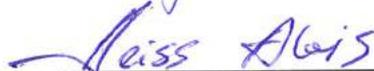
### Stadträte

Herr STR Christof Fischer



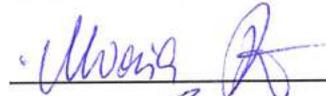
6

Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss



10

Frau STR Maria Rigler



22

Herr STR Jürgen Rummel

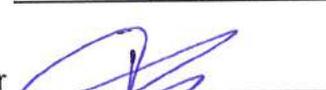


Herr STR Gerhard Schabschneider



21

Herr STR Mag. jur. Florian Steinwendtner



11

### Gemeinderäte

Frau GR Mag. jur. Julia Amplatz



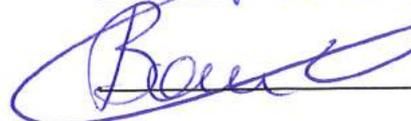
5

Frau GR Claudia Anderl



15

Herr GR Christoph Bauer



31

Frau GR DI Barbara Doupovec	<u>Barbara D.</u>	<u>23</u>
Herr GR Mario Drapela	<u>Mario Drapela</u>	<u>4</u>
Frau GR Bianca Fellner	<u>Bianca Fellner</u>	<u>12</u>
Herr GR Ewald Figl	<u>Ewald Figl</u>	<u>9</u>
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter	<u>Karl Gfatter</u>	<u>27</u>
Herr GR Philip Heß	<u>Philip Heß</u>	<u>7</u>
Herr GR Martin Hierstand	<u>Martin Hierstand</u>	<u>25</u>
Herr GR Ing. Harald Hirschmüller	<u>Harald Hirschmüller</u>	<u>26</u>
Herr GR Ing. Josef Kaiblinger	<u>Josef Kaiblinger</u>	<u>29</u>
Herr GR Bernhard Karrer	<u>Bernhard Karrer</u>	<u>11</u>
Frau GR Sonja Koch	<u>Sonja Koch</u>	<u>3</u>
Herr GR Wolfgang Kramer	<u>Wolfgang Kramer</u>	<u>13</u>
Herr GR Helmut Leonhartsberger	<u>Helmut Leonhartsberger</u>	<u>24</u>
Frau GR Mag. Barbara Löffler	<u>Barbara Löffler</u>	<u>16</u>
Herr GR Andreas Roder	<u>Andreas Roder</u>	<u>1</u>
Herr GR Leopold Schoissengayer	<u>Leopold Schoissengayer</u>	<u>8</u>
Herr GR Reinhold Scholz	<u>Reinhold Scholz</u>	<u>30</u>
Herr GR Leopold Staudigl	<u>ENTSCHEIDIGT</u>	<u></u>
Herr GR Wolfgang Süss	<u>Wolfgang Süss</u>	<u>28</u>



SPÖ, NEOS, FPÖ und Liste Heiss im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach

Herr Bürgermeister  
Franz Wohlmuth  
Kirchenplatz 2  
3040 Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH	
AZ: 253...../	
Abteilung: <i>OK</i>	
eingel. 19. Jan. 2021	
Kopie: <i>Rem ✓</i>	
.....	
.....	

Betr.: Einberufung einer Gemeinderatssitzung

Gemäß §§ 45 Abs 2 NÖ GO 1973 verlangen die gefertigten Gemeinderäte die Einberufung einer Gemeinderatssitzung mit folgenden Tagesordnungspunkten:

**Öffentlicher Teil**

- 1.) Zusammenarbeit im Gemeinderat
- 2.) Pensionsrückstellungen Wahlrecht
- 3.) Haushaltspotenzial
- 4.) Beleuchtung Badkabanen
- 5.) Sitzungstermine Gemeinderat
- 6.) Eröffnungsbilanz
- 7.) Nachtragsvoranschlag 2020

**Nicht öffentlicher Teil**

- 1) Ehrungen

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

*Mag. Julia Amplatz*  
Mag. Julia Amplatz

*Christof Fischer*  
Christof Fischer

*Mario Drapela*  
Mario Drapela

*Koch. Sonja*  
Sonja Koch

*Günther von Unterrichter*  
Günther von Unterrichter

*Mag. Petra Tauber*  
Mag. Petra Tauber

*Andreas Roder*  
Andreas Roder

*Ing. Mag. Alois Heiss*  
Ing. Mag. Alois Heiss

*Ewald Figl*  
Ewald Figl

*Bernhard Karrer*  
Bernhard Karrer

*Bianca Fellner*  
Bianca Fellner

*Philipp Hess*  
Philipp Hess

*Leopold Schoissengayer*  
Leopold Schoissengayer